

LANDKREIS PRIGNITZ
GEMEINDE GUMTOW
ORTSTEIL GÖRIKE

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 5
„SOLARPARK GÖRIKE - MÜHLENSTÜCKE

VORENTWURF

ZUR BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
GEM. § 3 ABS. 1 SOWIE § 4 ABS. 1 BAUGB

TEIL D
UMWELTBERICHT

STAND: 29. MAI 2026

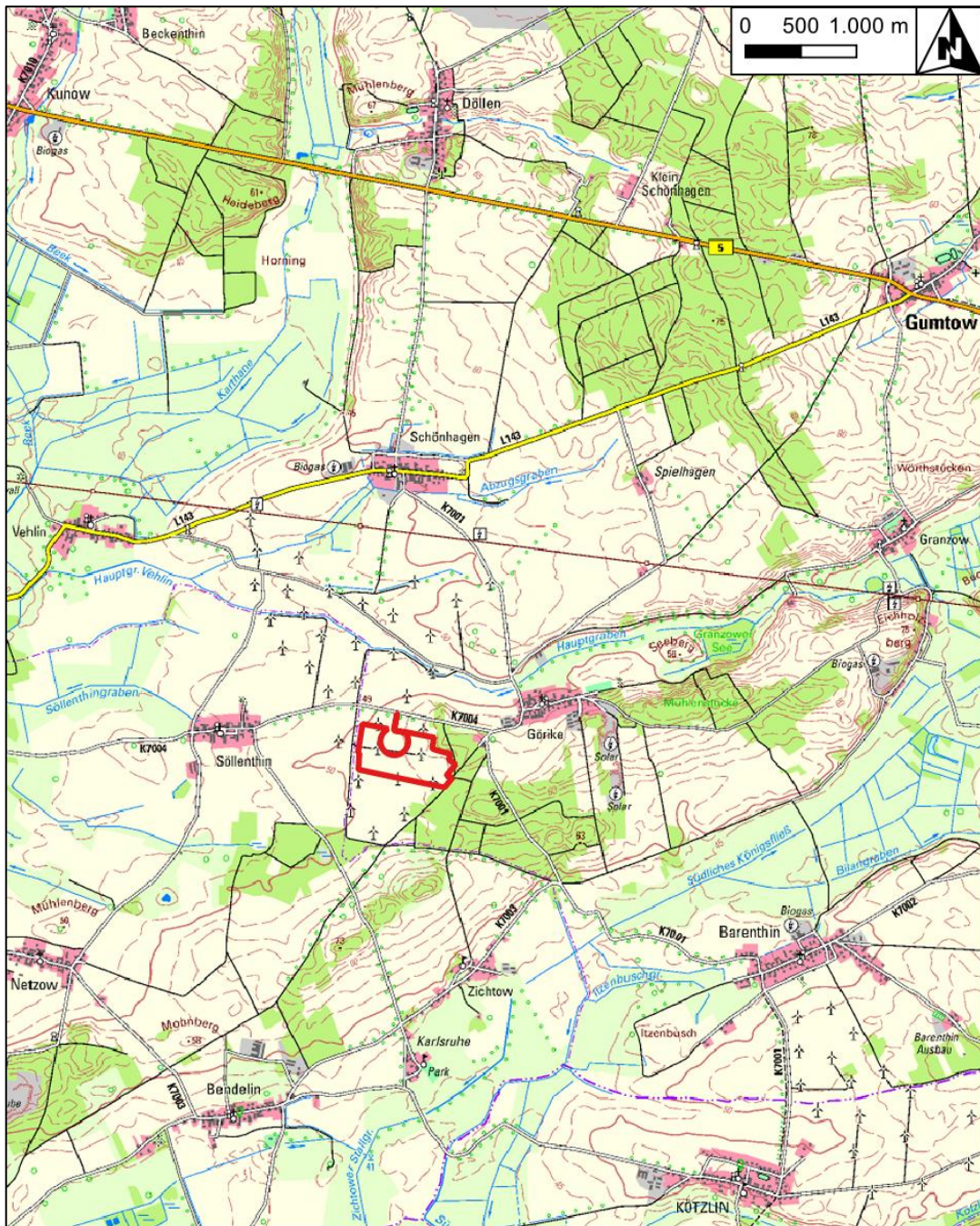
erarbeitet durch:

[K. K - RegioPlan](#)

Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka
Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

Tel. 03395 303996
E-Mail: kk-regioplan@gmx.net



Lageabgrenzung zum vorhabenbezogenen Baugebungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike - Mühlenstücke“
auf Grundlage der Digitalen Topografischen Karte 1:25.000

erarbeitet durch:

K. K - RegioPlan
Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka
Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

Tel.: 03395 303996

E-Mail: kk-regioplan@gmx.net

Inhaltsverzeichnis	1
1 Einleitung	1
1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	1
1.2 Rechtsgrundlagen und planerische Rahmenbedingungen	2
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	2
2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes	2
2.1.1 Schutzgut Mensch	2
2.1.2 Schutzgut Flora und Fauna	4
2.1.2.1 Flora (Biotope / Pflanzen)	4
2.1.2.2 Fauna	5
2.1.2.2.1 Vögel	5
2.1.2.2.2 Reptilien	10
2.1.2.2.3 Amphibien	12
2.1.2.2.4 Schmetterlingsarten	13
2.1.2.2.5 Fledermäuse	13
2.1.3 Schutzgut Wasser	13
2.1.4 Schutzgut Landschaftsbild	14
2.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche	15
2.1.6 Schutzgut Klima und Luft	16
2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.1.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	18
2.2 Wechselwirkungen	18
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Plandurchführung	19
3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	19
3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	19
3.1.1 Vermeidungsmaßnahme V1 – Bauzeitenregelung für Brutvögel	19
3.1.2 Vermeidungsmaßnahme V2 – Gehölzschutz	20
3.2 Kompensation	20

3.2.1	Landschaftsbild.....	20
3.2.2	Flächenversiegelung.....	20
3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	20
3.3.1	A ^{CEFM1} - Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Art Feldlerche	21
3.3.2	Maßnahme M1 – Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen.....	22
3.3.3	Maßnahme M2 – Entwicklung eines extensiven Grünlands.....	24
3.4	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	25
4	Umweltüberwachung	28
5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	29
6	Literaturverzeichnis	30
Anlagen		31
1	Karte: Biotop- und Nutzungstypenkarte, M 1 : 3.000, K.K-RegioPlan, Stand 21. April 2026	31
2	Artenschutzfachbeitrag, K.K-RegioPlan, Stand 29. Mai 2026.....	31
2.1	Avifaunistische Kartierungen 2025/2026 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görrike – Mühlenstücke“, K.K-RegioPlan, Stand 30. April 2026	31
2.1.1	Karte: Brutvogelkartierung 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görrike – Mühlenstücke“, M 1 : 4 000, K.K-RegioPlan, Stand 01. Dezember 2025	31
2.1.2	Karte: Zug- und Rastvogelkarte 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görrike – Mühlenstücke“, M 1 : 7 000, K.K-RegioPlan, Stand 15. April 2026	31
2.2	Faunistische Kartierungen Herpetofauna 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görrike – Mühlenstücke“, K.K-RegioPlan, Stand 28. März 2026.....	31
Abbildungsverzeichnis		
Abbildung 1	Sichtbeziehungen auf die Agri-PV-Anlagen mit Darstellung bestehender Wald- und Gehölzstrukturen (Kartengrundlage DTK 50 © GeoBasis-DE / BKG)	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Biotoptypen innerhalb sowie 25 m angrenzend zum Untersuchungsraum/ zur Vorhabenfläche	4
Tabelle 2	Erfassungstermin zur Horstsuche mit Witterungsangaben	6
Tabelle 3	Termine der Brut- und Gastvogelkartierung mit Zeit- und Witterungsangaben.....	6
Tabelle 4	Gesamtartenliste der Brut- und Gastvogelerfassung 2025	6
Tabelle 5	für europäische Vogelarten relevante Wirkfaktoren für den Bau und Betrieb einer Agri-PV-FFA mit Zuordnung des konkreten Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1	7
Tabelle 7	Termine der Zug- und Rastvogelkartierung 2025/2026 mit Zeit- und Witterungsangaben	8
Tabelle 8	Liste der 2025/2026 im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Zug- und Rastvogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad und zum Schutzstatus	9
Tabelle 6	Termine, Zeit- und Witterungsangaben der Begehungen zur Reptilienkartierung 2025	10
Tabelle 7	Termine der Zug- und Rastvogelkartierung 2025/2026 mit Zeit- und Witterungsangaben	11
Tabelle 8	Liste der 2025/2026 im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Zug- und Rastvogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad und zum Schutzstatus	11
Tabelle 9	Maßnahmen aus dem FNP und dem B-Plan mit ihrer Zusammengehörigkeit und Maßnahmenbezeichnungen	21
Tabelle 10	Berechnung der vollversiegelten Fläche für den vBP Nr. 5 „Solarpark Görrike – Mühlenstücke“	25
Tabelle 11	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görrike - Mühlenstücke“	27

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht wird zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“ erarbeitet.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wird für die Aufstellung der Bauleitplanungen eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im vorliegenden Umweltbericht werden die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan entstehenden, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Ziel der Bauleitplanungen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit zur Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage und eines Batteriespeichers durch die Ausweisung von zwei sonstigen Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen Agri-Photovoltaik (SO/Agri-PV) und Batteriespeicher (SO/BS).

Hierzu haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Gumtow am 20.05.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike mit Beschluss-Vorlage-Nr. 23/2024 sowie für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“ mit Beschluss-Vorlage-Nr. 24/2024 gefasst.

Der Umweltbericht ist gem. § 2a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründungen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Görike sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“ der Gemeinde Gumtow.

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Görike sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“ ist es, durch die Festsetzung zweier sonstiger Sondergebiete SO-Agri-PV (Errichtung von Agri-Photovoltaik-Anlagen) und SO-Batteriespeicher (Errichtung von Batteriespeichern), die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks zur Erzeugung von elektrischer Energie bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Das Plangebiet befindet sich im Land Brandenburg, Landkreis Prignitz, innerhalb der Gemeinde Gumtow ca. 0,63 km südwestlich von der Ortslage Görike, ca. 0,92 km östlich von Söllenthin und ca. 1,6 km nördlich von Zichtow und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Zur Beschreibung des Plangebietes wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“ herangezogen. Dieser hat eine Größe von ca. 28,36 ha und umfasst die Flurstücke 11/1 (tlw.), 14 (tlw.), 15 (tlw.), 16 (tlw.), 17, 18 und 67 (tlw.) der Flur 5 in der Gemarkung Görike.

Innerhalb der Planfläche befinden sich derzeit vier Windenergieanlagen, welche im Zuge des Projekts „Windpark Görike-Söllenthin Repowering“ zurückgebaut werden. Die neugeplante WEA im Norden der Vorhabenfläche wird mit 125 m Radius aus dem Geltungsbereich ausgespart, um außerhalb des Rotorüberstrichs und der Turblenzbereiche der Anlage zu bleiben.

Entlang der gesamten östlichen Geltungsbereichsgrenze grenzen Kiefern-mischforste in verschiedenen Ausprägungen sowie Grünlandbrachen, welche teilweise sporadischen Gehölzbewuchs aufweisen, an. Nördlich, westlich und südlich schließen weitere intensiv genutzte Ackerflächen an den Geltungsbereich an. Nördlich befindet sich außerdem die K7004 mit einer jungen Allee. Weitere prägende Strukturelemente befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

Für den geplanten Solarpark sollen Solarmodule verwendet werden, welche auf einer Stahlrahmenkonstruktion montiert und mit Rammprofilen im Boden verankert werden, wobei die Rammprofile ohne zusätzliche Fundamente in den Boden getrieben werden, um die Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch Versiegelung so weit wie möglich zu reduzieren.

Zur Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild soll entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze eine landschaftstypische Hecke mit Überhältern sowie vorgelagertem Saumstreifen angelegt werden.

Die Anlage neuer Wegeflächen innerhalb der Vorhabenfläche soll ausschließlich in Teilversiegelung (wasserdurchlässiges Material, Schotterrasen) erfolgen.

1.2 Rechtsgrundlagen und planerische Rahmenbedingungen

Für die Bauleitplanungen ist die Eingriffsregelung des § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a und § 2 Abs. 4 BauGB zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Görike erstellt, der als eigenständiger Teil der Begründungen zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt wird.

Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind folgende Rechtsgrundlagen mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten:

- **BNatSchG**: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **BbgNatSchAG**: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

Darüber hinaus bilden die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) nach MLUV (2009) eine entsprechende Beurteilungsgrundlage für die zu erwartenden Eingriffe und deren Ausgleich.

Weiterhin wurden berücksichtigt:

- **BauGB**: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- **BauNVO**: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **PlanZV**: Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- **BbgBO**: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18])

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Mensch

Von Photovoltaikanlagen und den entsprechenden betriebsbedingten Nebenanlagen können Immissionen in Form von Geräuschen und Lichtreflexionen ausgehen, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten.

Photovoltaikanlagen können Blendwirkungen erzeugen, allerdings nur innerhalb sehr kurzer Zeitspannen, da sich der Sonnenstand schnell ändert. Zudem ist die Oberfläche der Module so gestaltet, dass möglichst wenig Licht reflektiert wird.

Mit Blendwirkungen durch Reflektionen der Sonneneinstrahlung auf den Solarmodulen ist in Entfernungen ≥ 100 m nicht zu rechnen. Blendwirkungen können zwar weiter reichen, gelten aber erst bei Überschreitung einer Blenddauer von 30 min/Tag oder 30 h/Kalenderjahr als eine „erhebliche“ Belästigung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG. Nach der Lichtimmissionsleitlinie des Länderausschusses für Immissionschutz (LAI) erfahren Immissionsorte (IO), die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei großflächigen PV-FAA könnten auch weiter entfernte IO noch relevant sein. Weiter führt die LAI dazu aus, dass nördlich und vorwiegend südlich von einer PV-FAA gelegene Immissionsorte unproblematisch einzuschätzen sind. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind IO, die westlich oder östlich einer PV-FAA liegen und nicht weiter als ca. 100 m entfernt sind.

Die nächste zum Geltungsbereich liegende Wohnbebauung befindet sich ca. 290 m östlich (Ortslage Görike) und ca. 910 m nordwestlich (Ortslage Söllenthin). Zusätzlich befinden sich zwischen den Wohngebäuden im Nordosten und der Vorhabenfläche Gehölzflächen, die Sichtbeziehungen einschränken oder gänzlich verhindern. Nach Westen bestehen keine sichtverschattenden Strukturen, jedoch liegt die Wohnbebauung mit über 900 m außerhalb des kritischen Bereiches. Eine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen ist daher unwahrscheinlich.

Zusätzlich ist entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze eine Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen vorgesehen (siehe M2 in Kapitel 3.3). Diese verringert die Sichtbarkeit der PV-Module zusätzlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch kann daher ausgeschlossen werden.

Geräusche

Die Lärmbelastung auf Wohnbebauungen durch Transformatorstationen sowie Wechselrichter ist ab einem Abstand von über 100 Metern nicht mehr zu erwarten. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nordöstlich der Vorhabenfläche in ca. 290 m Entfernung und in Söllenthin (westlich der Vorhabenfläche) in ca. 910 m Entfernung. Aufgrund dessen ist eine Lärmbelastung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Landschaftliche Wahrnehmung und Wirkung

Die Solarmodule der Agri-PV-FFA haben eine maximale zulässige Bauhöhe von 6,00 m. Zum Schutz der Sichtbeziehungen ist entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze eine landschaftstypische Hecke mit Überhältern und Saumstreifen geplant. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bei der Auswahl der Heckenpflanzen Mindestqualitäten festgesetzt sind, damit nicht aus Kostengründen zu kleine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Diese Mindestqualitäten richten sich nach der HVE des Landes Brandenburg.

Im Osten befinden sich außerdem Waldflächen, die eine freie Sicht auf die Vorhabenfläche aus der Ortschaft Görike verhindern.

Aufgrund dessen ist mit einer Beeinträchtigung der landschaftlichen Wahrnehmung und Wirkung nicht zu rechnen.

2.1.2 Schutzgut Flora und Fauna

Für das geplante Vorhaben wurden in den Jahren 2025 und 2026 Erfassungen zu vorkommenden Biotoptypen und Tierarten durchgeführt:

Im folgenden Kapitel werden die Kartierungsergebnisse der Brut- und Gastvogelkartierung von Februar bis Juli 2025 sowie der Zug- und Rastvogelerfassung von August 2025 bis Januar 2026 ausgewertet. Zusätzlich zu den avifaunistischen Bestandserhebungen wurden in der Saison 2025 Erfassungen zu Reptilien und Amphibien durchgeführt, die ebenfalls nachfolgend ausgewertet werden.

Zur Bewertung der Flora und zur Einschätzung einer Betroffenheit durch Umsetzung der Planung wurde eine Biotoptypenkartierung erstellt.

2.1.2.1 Flora (Biotope / Pflanzen)

Die Flora wurde in der Vorhabenfläche sowie angrenzend nach Biotoptypen mit Nummer und Bezeichnung gemäß „Biotopkartierung Brandenburg – Liste der Biotoptypen“ des LUGV (2011) im März 2026 aufgenommen und ist in der Biotop- und Nutzungstypenkarte dargestellt, welche als Anlage zum vorliegenden Umweltbericht geführt wird.

Der Untersuchungsraum beinhaltet den Geltungsbereich des vBP Nr. 5 „Solarpark Görrike – Mühlenstücke“ (Vorhabenfläche) sowie seinen 25-Meter-Radius. Der Radius wurde mit 25 m angesetzt, da sich auch bei einem 100-m-Radius um die Vorhabenfläche keine neuen Erkenntnisse über vorhandene Biotoptypen gewinnen lassen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die vorhandenen Biotope innerhalb des oben beschriebenen Untersuchungsraumes dar.

Tabelle 1 Biotoptypen innerhalb sowie 25 m angrenzend zum Untersuchungsraum/ zur Vorhabenfläche

Biotopcode	Biotopname	Lage / Arten	Schutz
09134	intensiv genutzte Sandäcker	Großteil des Untersuchungsraumes.	-
08480	Kiefernforst	Östlich an den Geltungsbereich angrenzend.	-
071411	Alleen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten	Nördlich entlang der K7004	§17
03249	sonstige ruderales Staudenfluren	Südöstlich an den Geltungsbereich angrenzend.	-
03210	Landreitgrasfluren	Östlich, teilweise innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches.	-
12650	Wege	Zuwegungen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches zu den bestehenden Windenergieanlagen sowie entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze.	-
12312	Straßen mit Asphalt- oder Betondecken	Nördlich des Geltungsbereiches (K7004).	-
12560	Windkraftanlage	Zentral innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich derzeit vier Windenergieanlagen.	-

Die Allee entlang der K7004 ist gem. § 17 BbgNatSchAG geschützt. Im Rahmen des Bauvorhabens erfolgen keine Eingriffe in die Allee. Der Anschluss an die Kreisstraße wird im Zusammenhang mit dem Projekt „Windpark Görrike-Söllenthin Repowering“ hergestellt. Notwendige Eingriffe werden im Rahmen des BImSch-Verfahrens bilanziert und ausgeglichen.

Bewertung

Die Baugrenzen des geplanten Vorhabens liegen von den o. g. geschützten Alleen und Waldflächen so weit entfernt, dass alle erforderlichen Abstände eingehalten werden, sodass keine Gehölze oder ihre Wurzelbereiche (Traufbereiche zuzüglich 1,50 m) beeinträchtigt werden.

Da für die Vorhabenrealisierung keine Rodungseingriffe bzw. Schnittmaßnahmen zur Lichtraumprofilierung vorgesehen sind, entstehen keine Eingriffe in Gehölze, die der Baumschutzverordnung Prignitz unterliegen.

Der bestehende intensiv genutzte Sandacker (Biotopcodes 09134) innerhalb der Vorhabenfläche ist mit einem derzeit nur geringen Lebensraum- und Biotoppotenzial zu bewerten und wird nach Fertigstellung des Vorhabens weiterhin als Intensivacker genutzt.

Die angrenzenden Biotope werden nicht durch die Agri-PV-Anlage überplant und bleiben weiterhin erhalten.

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze wird eine Heckenpflanzung mit Saumstreifen angelegt, um in erster Linie Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

Abschließend ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblich negativen Auswirkungen auf die vorkommenden Biotope zu erwarten sind.

2.1.2.2 Fauna

Zur Beurteilung der Fauna im Vorhabengebiet wurden im Jahr 2025 Erfassungen der Artengruppen Amphibien, Reptilien sowie Brut- und Gastvögel durchgeführt. Die Erfassungsergebnisse werden im nachfolgenden Kapitel dargestellt.

Als Grundlage für die Bewertung der Betroffenheit von Artengruppen dienen die Berichte „Avifaunistische Kartierungen 2025/26 – Endbericht“ und „Faunistische Kartierungen – Herpetofauna 2025“, die als Anlagen 2 und 3 beiliegen.

2.1.2.2.1 Vögel

Brut- und Gastvögel mit Horstkartierung 2025

Die Kartierung der Brut- und Gastvögel erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz im Geltungsbereich und in einem Umkreis von 100 m um diesen, unter Berücksichtigung der für avifaunistische Bestandserhebungen geltenden „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland“ (SÜDBECK ET AL. 2005). Eine detaillierte Darstellung der Methodik findet sich außerdem im Bericht „Avifaunistische Kartierungen 2025/26 – Endbericht“.

Zusätzlich wurde eine Datenabfrage zu Bestandsdaten aus vorherigen Kartierungen an die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Prignitz sowie an das Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften (N), Referat N 3: Grundlagen Natura 2000, Monitoring gestellt.

Im Ergebnis teilte die UNB des LK Prignitz mit Schreiben vom 25.03.2025 mehrere Brutreviere des Weißstorchs in den Ortslagen Barenthin, Görrike und Granzow sowie das Brutrevier eines Kranichs im „Seebusch“ auf der Gemarkung Granzow mit. Durch das LfU wurden keine Altdaten übermittelt.

Die Erfassung von Horsten im 300-m-Radius fand am 12.02.2025 statt (siehe dazu

Tabelle 2).

Tabelle 2 Erfassungstermin zur Horstsuche mit Witterungsangaben

Datum	Zeit	Witterungsverhältnisse
12.02.2025	Tag	- 4 - -1°C, heiter, Wind mäßig O, kein Niederschlag
		Kontrollen mit BV-Kartierungen

Die Bestandserfassungen für die Brut- und Gastvogelkartierung fanden im Zeitraum von März bis Juli 2025 an insgesamt acht Begehungsterminen statt (siehe Tabelle 3). Von den insgesamt 8 Begehungen wurden sechs in den frühen Morgenstunden und zwei am Abend durchgeführt. Am 16.04.2025 wurde zusätzlich zur Brut- und Gastvogelerfassung eine Horstkontrolle durchgeführt.

Tabelle 3 Termine der Brut- und Gastvogelkartierung mit Zeit- und Witterungsangaben

	Datum	Zeit	Witterungsverhältnisse
1	13.03.2025	Früh	4-6°C, heiter, Wind mäßig NW), kein Niederschlag
2	04.04.2025	Früh	7-12°C, heiter, Wind schwach W, Frühnebel
3	15.04.2025	Früh	12-18°C, heiter Wind schwach W, kein Niederschlag
4	08.05.2025	Abend	12-17°C, wolkig, Wind schwach SW, kein Niederschlag
5	26.05.2025	Früh	12-15°C, wolkig bis stark bewölkt, Wind schwach NW bis SW, kein Niederschlag
6	10.06.2025	Früh	10-17°C, stark bewölkt bis bedeckt, Wind schwach SW bis SO drehend, kein Niederschlag
7	17.06.2025	Abend	19-23°C, sonnig, Schleierwolken, Wind schwach W, kein Niederschlag
8	07.07.2025	Früh	14-22-°C, wolkig, Wind schwach W, kein Niederschlag

Während der Brut- und Gastvogelkartierung wurden im 100-m-Umfeld des Geltungsbereiches insgesamt 35 verschiedene Brut- und Gastvogelarten nachgewiesen. Bei den nachgewiesenen Vögeln handelt es sich um Arten der offenen Agrarlandschaft sowie um Arten, die an Hecken-, Gehölze und deren Randstrukturen gebunden sind.

Die nachfolgende Tabelle enthält die im UG vorkommenden Arten, ihre Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands und Brandenburgs, ihren Schutzstatus, ihren Status im UG und die Anzahl der erfassten Reviere.

Tabelle 4 Gesamtartenliste der Brut- und Gastvogelerfassung 2025

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name / Artkürzel	RL BB	RL D	BNatSchG	BArtSchVO	EU-VoSchRL	Status	BP/Rev.
Amsel – <i>Turdus merula</i> (A)	-	-	§	-	-	BV	2
Bachstelze – <i>Motacilla alba</i> (Ba)	-	-	§	-	-	BV	5
Baumpieper – <i>Anthus trivialis</i> (Bp)	V	V	§	-	-	BV	2
Blaumeise – <i>Parus caeruleus</i> (Bm)	-	-	§	-	-	BV	3
Bluthänfling – <i>Carduelis cannabina</i> (Hä)	3	3	§	-	-	BV	1
Buchfink – <i>Fringilla coelebs</i> (B)	-	-	§	-	-	BV	9
Buntspecht – <i>Dendrocopos major</i> (Bs)	-	-	§	-	-	BV	4
Dorngrasmücke – <i>Sylvia communis</i> (Dg)	V	-	§	-	-	BV	1
Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i> (Fl)	3	3	§	-	-	BV	13
Feldsperling – <i>Passer montanus</i> (Fe)	V	V	§	-	-	BV	3
Fitis – <i>Phylloscopus trochilus</i> (F)	-	-	§	-	-	BV	1
Goldammer – <i>Emberiza citrinella</i> (G)	-	-	§	-	-	BV	8
Graumammer – <i>Emberiza calandra</i> (Ga)	-	V	§§	§§	-	BV	2
Grünfink – <i>Carduelis chloris</i>	-	-	§	-	-	BV	1
Heidelerche – <i>Lullula arborea</i> (Hei)	V	V	§§	§§	Anh. I	BV	3
Kleiber – <i>Sitta europaea</i> (Kl)	-	-	§	-	-	BV	6

Deutscher Name / Wissenschaftlicher Name / Artkürzel	RL BB	RL D	BNatSchG	BArtSchVO	EU-VoSchRL	Status	BP/Rev.
Kohlmeise – <i>Parus major</i> (K)	-	-	§	-	-	BV	5
Kolkrabe – <i>Corvus corax</i> (Kra)	-	-	§	-	-	NG	-
Kranich – <i>Grus grus</i> (Kch)	-	-	§§	-	Anh. I	NG	-
Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i> (Mb)	V	-	§§	-	-	NG	-
Mönchsgrasmücke – <i>Sylvia atricapilla</i> (Mg)	-	-	§	-	-	BV	2
Nebelkrähe – <i>Corvus cornix</i> (Nk)	-	-	§	-	-	BV	-
Pirol – <i>Oriolus oriolus</i> (P)	-	V	§	-	-	BV	1
Ringeltaube – <i>Columba palumbus</i> (Rt)	-	-	§	-	-	BV	2
Rohrweihe – <i>Circus aeruginosus</i> (Row)	3	-	§	-	Anh. 1	NG	-
Rotkehlchen – <i>Erithacus rubecula</i> (R)	-	-	§	-	-	BV	2
Rotmilan – <i>Milvus milvus</i> (Rm)	-	V	§§	-	Anh. I	NG	-
Schafstelze – <i>Motacilla flava</i> (St)	-	-	§	-	-	BV	5
Singdrossel – <i>Turdus philomelos</i> (Sd)	-	-	§	-	-	BV	2
Star – <i>Sturnus vulgaris</i> (S)	-	3	§	-	-	BV	1
Stieglitz – <i>Carduelis carduelis</i> (Sti)	-	-	§	-	-	BV	1
Turmfalke – <i>Falco tinnunculus</i> (Tf)	3	-	§	-	-	NG	-
Waldlaubsänger – <i>Phylloscopus sibilatrix</i> (Wls)	-	-	§	-	-	BV	3
Wendehals – <i>Jynx torquilla</i> (Wh)	2	3	§§	§§	-	BV	1
Zilpzalp – <i>Phylloscopus collybita</i> (Zi)	-	-	§	-	-	BV	4
Artenzahl gesamt 35							
Arten gesamt nach Schutzstatus und Gefährdungskategorie	10	10	6	3	4	-	93

Für europäische Vogelarten gehen verschiedene Wirkfaktoren durch den Bau, die Anlage sowie den Betrieb von Agri-PV-FFA aus. Diese wurden gem. dem Portal FFH-VP-Info für das vorliegende Projekt herausgearbeitet und sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5 für europäische Vogelarten relevante Wirkfaktoren für den Bau und Betrieb einer Agri-PV-FFA mit Zuordnung des konkreten Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1

Wirkfaktor	Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1			
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
baubedingt				
Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufeldfreimachung und Anlage von Fahrtrassen.			X	
Verlust von Einzelindividuen europäischer Vogelarten während der Bauarbeiten.	X		X	
Verdrängung und Scheuchwirkung durch visuelle Reize, Erschütterungen und Lärm wie z. B. durch die Anwesenheit von Menschen, Baugeräten und Baumaschinen.	X			
anlagebedingt				
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und die daraus resultierende Veränderung des Lebensraums.	X			
Neuversiegelung des Bodens und der daraus resultierende Entzug als Lebensraum für europäische Vogelarten.	X			X
Scheuchwirkung von Vertikalstrukturen auf europäische Vogelarten.		X		
betriebsbedingt				

Wirkfaktor	Verbotstatbestand nach § 44			
	Abs. 1			
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
Vergrämung durch zusätzlichen Verkehr auf neu angelegten Zuwegungen in der Landschaft.		X		
Störung von nachtaktiven Vogelarten durch nächtliche Beleuchtung.		X		

Bewertung

Die Bewertung der Betroffenheit von europäischen Vogelarten erfolgt bruggildenbezogen, da sich die Habitatansprüche innerhalb der Gilde größtenteils decken. Eine einzelartbezogene Betrachtung wird dann durchgeführt, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für gehölzbrütende sowie höhlen-, spalten- und gebäudebrütende Vogelarten wie Baumpieper, Bluthänfling Priol und Star besteht lediglich eine temporäre Beeinträchtigung durch Baustellenlärm, welche mithilfe der Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung für Brutvögel vermieden werden kann.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden insgesamt sieben Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen. Diese werden durch das vorliegende Vorhaben überplant. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung der Art kann mithilfe der Bauzeitenregelung für Brutvögel ausgeschlossen werden. Da jedoch anlage- und betriebsbedingt durch das Hinzufügen von Vertikalstrukturen in der Landschaft der Lebensraum für die Dauer des Betriebs verloren geht, ist ein Ausgleich erforderlich. Die geplante Maßnahme A^{CEFM}1 (siehe Kapitel 3.3.1) wird angelegt, um die ökologische Funktion in unmittelbarer Nähe zur Vorhabenfläche weiterhin zu gewährleisten und den Verlust der Brutreviere auszugleichen. Damit verbleiben für die Art Feldlerche keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Die Heidelerche wurde außerhalb des Geltungsbereiches im Nordosten des UG kartiert. Eine baubedingte Verletzung oder Tötung wird durch die Bauzeitenregelung für Brutvögel ausgeschlossen. Aufgrund der Abstände der Baugrenzen zu bestehenden Gehölzen sind eine anlage- und betriebsbedingte Störung sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Auf eine Entwicklung von Maßnahmen für die Heidelerche kann verzichtet werden, da die Brutreviere nicht überbaut werden.

Ein Brutrevier der Dorngrasmücke wurde innerhalb von Gebüschstrukturen am Mastfuß der südöstlichen WEA kartiert. Diese Strukturen werden zurückgebaut und damit gehen die entsprechenden Strukturen verloren. Durch die Pflanzung von einer Hecke mit Saumstreifen werden neue Habitate für die Art geschaffen (siehe Maßnahme M1, Kapitel 3.3.2)

Durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung für Brutvögel sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **A^{CEFM}1 – Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Art Feldlerche** verbleiben keine negativen Auswirkungen für die Artengruppe Vögel durch das geplante Vorhaben.

Zug- und Rastvogelkartierung 2025/26

Die Zug- und Rastvögel wurden im Zeitraum von August 2025 bis Januar 2026 kartiert. Die Erfassungen der Zug- und Rastvögel wurden entsprechend der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Prignitz (Stellungnahme der UNB vom 24. März 2025) auf der B-Plan-Fläche und in deren 500-m-Umkreis vorgenommen.

Tabelle 6 Termine der Zug- und Rastvogelkartierung 2025/2026 mit Zeit- und Witterungsangaben

Nr.	Datum	Zeit	Dauer	Witterungsverhältnisse
1	20.08.2025	vormittags	6 Std.	8-14 °C, wolkig Wind schwach NW, kein Niederschlag
2	03.09.2025	vormittags	3 Std.	17-24 °C, wolkig, Wind mäßig S, kein Niederschlag

Nr.	Datum	Zeit	Dauer	Witterungsverhältnisse
3	23.09.2025	tagsüber	6 Std.	11-16 °C, heiter bis wolkig, Wind schwach N, kein Niederschlag
4	01.10.2025	vormittags	6 Std.	6-13 °C, heiter, Wind mäßig SO, kein Niederschlag
5	17.10.2025	vormittags	6 Std.	8-15 °C, wolkig, Wind mäßig W, kein Niederschlag
6	03.11.2025	tagsüber	6 Std.	8-11 °C, stark bewölkt, Wind mäßig W, kein Niederschlag
7	20.11.2025	tagsüber	6 Std.	-4-0 °C, heiter, Wind schwach N, kein Niederschlag
8	02.12.2025	tagsüber	6 Std.	1-3 °C, stark bewölkt, Wind schwach SO, kein Niederschlag
9	08.01.2026	tagsüber	6 Std.	-3 °C, bedeckt, Wind schwach O, kein Niederschlag, geschlossene Schneedecke

Die Kartierungsarbeiten wurden nach der Begehung im Januar 2026 beendet. Diese Vorgehensweise kann mit Vorkenntnissen zur geringen Bedeutung des Untersuchungsgebietes auf der Grundlage der Gebietskenntnis und vorliegender Kartierungsergebnisse aus den Vorjahren begründet werden.

Zu berücksichtigen sind zudem die Witterungsverhältnisse im Januar und Februar 2026, als ein starker Wintereinbruch mit mehrfachen starken Schneefällen, geschlossener Schneedecke, Schneeverwehungen, starkem Frost und Eis zu einer sogenannten Schnee- oder Winterflucht vieler Vogelarten führte, weil durch die vorhandene Schnee- und Eisdecke Nahrungsflächen nicht zugänglich und somit keine Nahrung für die sich bis dahin noch im Gebiet aufhaltenden Vögel verfügbar war.

Während der Kartierungen wurden insgesamt 9 Zug- und Rastvogelarten im Untersuchungsgebiet kartiert, welche in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind.

Tabelle 7 Liste der 2025/2026 im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Zug- und Rastvogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad und zum Schutzstatus

Deutscher Name/ Wissenschaftlicher Name/ Artkürzel	Gefährdungsgrad- und Schutzstatus						Status als wandernde Vogelart	Status im UG	Tagesmaximum Zug	Tagesmaximum Rast
	RL-BB	RL-D	RL-D ^W	BNatSchG	BArtSchVO	EU-VoSchRL				
Graugans – <i>Anser anser</i> (Gra)	-	-	-	§	-	-	-	DZ	26	-
Kornweihe – <i>Circus cyaneus</i> (Kw)	0	1	2W	§§	-	Anh. I	lw	RV	-	1
Kranich – <i>Grus grus</i> (Kch)	-	-	-	§§	-	Anh. I	-	RV	16	37
Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i> (Mb)	V	-	-	§§	-	-	-	RV	-	4
Raufußbussard – <i>Buteo lagopus</i> (Rbu)	-	-	2W	§§	-	-	lw	RV	1	1
Rotmilan – <i>Milvus milvus</i> (Rm)	3	-	3 ^W	§§	-	Anh. I	l ^W	RV	-	2
Saatgans – <i>Anser fabalis</i> (Sag)	-	-	-	§	-	-	-	DZ	150	-
Sperber – <i>Accipiter nisus</i> (Sp)	3	-	-	§§	-	-	-	RV	-	1
Turmfalke – <i>Falco tinnunculus</i> (Tf)	V	-	-	§§	-	-	-	RV	-	1

Abkürzungen und Symbole in Tabelle 6: RL-BB = Rote Liste Brandenburg, RL-D = Rote Liste Deutschlands, RL-D^W = Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz, BArtSchVO = Bundesartenschutzverordnung, EU-VoSchRL = Europäische Vogelschutzrichtlinie, 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste (Gefährdung droht), § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, Anh. I = Art des Anhangs 1 der EU-VoSch-RL, l^W = wandernde, regelmäßig auftretende Vogelart, RV = Rastvogel, DZ = Durchzügler, **Fettdruck** = streng geschützte Arten und Arten der Roten Listen oder deren Vorwarnlisten

Artenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund seiner Ausstattung mit verschiedenen Strukturen wie Alleen, Feldwegen und größeren zusammenhängenden Waldbereichen wird die Planfläche von wenigen Vogelarten für die Rast genutzt. Diese Vertikalstrukturen tragen insbesondere für Vogelarten offener Lebensräume wie Kraniche, Gänse und Schwäne zu Störeffekten und Beeinträchtigungen von Rasthabitaten bei.

Ein regelmäßiger, gerichteter Vogelzug konnte im UG nicht festgestellt werden. Die beobachteten Flugbewegungen sind als Transferflüge zwischen Schlafplätzen und weiter entfernt gelegenen Nahrungsflächen dieser Vogelarten in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes anzusehen. Bedeutende Rastflächen und Ruheplätze wurden im UG nicht identifiziert.

Eine Überbauung der Vorhabenfläche mit Agri-PV-Anlagen verursacht keine erhebliche Beeinträchtigung von Zug- und Rastvögeln, da Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung stehen.

Somit kann eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG für Zug- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden.

2.1.2.2.2 Reptilien

Gemäß Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz (Schreiben vom 25. März) wurde eine Kartierung von Reptilien in einem Umkreis von 25 m um die Vorhabenfläche durchgeführt. Da sich der Großteil des Untersuchungsgebietes auf Intensivackerflächen befindet, welche nicht als Habitat für Reptilien geeignet sind. Die Randstrukturen entlang der Waldkanten im Osten bieten aufgrund der westexponierten Lage und der starken Vergrasung ebenfalls keine Habitatgrundlage.

Die Kartierung wurde im Frühjahr begonnen und aufgrund von fehlenden Nachweisen bereits im Sommer beendet. Die durchgeführten Termine sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Im Zuge der avifaunistischen Kartierungen wurde jedoch weiterhin auf Einzelnachweise geachtet.

Tabelle 8 Termine, Zeit- und Witterungsangaben der Begehungen zur Reptilienkartierung 2025

Nr.	Datum	Zeit	Wetter	Art der Untersuchung
1	15.04.2025	vormittags	12-18°C, heiter, Wind schwach W, kein Niederschlag	Absuchen möglicher Sonnenplätze, Erfassung von Adulten und Subadulten
2	08.05.2025	nachmittags	12-17°C, wolkig, Wind schwach SW, kein Niederschlag	Absuchen möglicher Sonnenplätze, Erfassung von Adulten und Subadulten
3	03.06.2025	vormittags	12-15°C, wolkig bis stark bewölkt, Wind schwach SW bis SO drehend, kein Niederschlag	Absuchen möglicher Sonnenplätze, Erfassung von Adulten und Subadulten

Artenschutzrechtliche Bewertung

Der Flächenentzug bzw. die zu erwartende Versiegelung durch das geplante Vorhaben ist für Reptilienarten nicht mit Auswirkungen verbunden, weil es sich hierbei um für diese Artengruppe nicht nutzbare Habitattypen handelt.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Bewertung kann für die Artengruppe der Reptilien festgestellt werden, dass aufgrund fehlender Individuennachweise sowie einer eingeschränkten Habitatqualität eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Zug- und Rastvogelkartierung 2025/26

Die Zug- und Rastvögel wurden im Zeitraum von August 2025 bis Januar 2026 kartiert. Die Erfassungen der Zug- und Rastvögel wurden entsprechend der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Prignitz (Stellungnahme der UNB vom 24. März 2025) auf der B-Plan-Fläche und in deren 500-m-Umkreis vorgenommen.

Tabelle 9 Termine der Zug- und Rastvogelkartierung 2025/2026 mit Zeit- und Witterungsangaben

Nr.	Datum	Zeit	Dauer	Witterungsverhältnisse
1	20.08.2025	vormittags	6 Std.	8-14 °C, wolkig Wind schwach NW, kein Niederschlag
2	03.09.2025	vormittags	3 Std.	17-24 °C, wolkig, Wind mäßig S, kein Niederschlag
3	23.09.2025	tagsüber	6 Std.	11-16 °C, heiter bis wolkig, Wind schwach N, kein Niederschlag
4	01.10.2025	vormittags	6 Std.	6-13 °C, heiter, Wind mäßig SO, kein Niederschlag
5	17.10.2025	vormittags	6 Std.	8-15 °C, wolkig, Wind mäßig W, kein Niederschlag
6	03.11.2025	tagsüber	6 Std.	8-11 °C, stark bewölkt, Wind mäßig W, kein Niederschlag
7	20.11.2025	tagsüber	6 Std.	-4-0 °C, heiter, Wind schwach N, kein Niederschlag
8	02.12.2025	tagsüber	6 Std.	1-3 °C, stark bewölkt, Wind schwach SO, kein Niederschlag
9	08.01.2026	tagsüber	6 Std.	-3 °C, bedeckt, Wind schwach O, kein Niederschlag, geschlossene Schneedecke

Die Kartierungsarbeiten wurden nach der Begehung im Januar 2026 beendet. Diese Vorgehensweise kann mit Vorkenntnissen zur geringen Bedeutung des Untersuchungsgebietes auf der Grundlage der Gebietskenntnis und vorliegender Kartierungsergebnisse aus den Vorjahren begründet werden.

Zu berücksichtigen sind zudem die Witterungsverhältnisse im Januar und Februar 2026, als ein starker Wintereinbruch mit mehrfachen starken Schneefällen, geschlossener Schneedecke, Schneesverwehungen, starkem Frost und Eis zu einer sogenannten Schnee- oder Winterflucht vieler Vogelarten führte, weil durch die vorhandene Schnee- und Eisdecke Nahrungsflächen nicht zugänglich und somit keine Nahrung für die sich bis dahin noch im Gebiet aufhaltenden Vögel verfügbar war.

Während der Kartierungen wurden insgesamt 9 planungsrelevante Zug- und Rastvogelarten im Untersuchungsgebiet kartiert, welche in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind.

Tabelle 10 Liste der 2025/2026 im UG nachgewiesenen planungsrelevanten Zug- und Rastvogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad und zum Schutzstatus

Deutscher Name/ Wissenschaftlicher Name/ Artkürzel	Gefährdungsgrad- und Schutzstatus						Status als wandernde Vogelart	Status im UG	Tagesmaximum Zug	Tagesmaximum Rast
	RL-BB	RL-D	RL-D ^W	BNatSchG	BArtSchVO	EU-VoSchRL				
Graugans – <i>Anser anser</i> (Gra)	-	-	-	§	-	-	-	DZ	6	-
Kornweihe – <i>Circus cyaneus</i> (Kw)	0	1	2 ^W	§§	-	Anh. I	I ^W	RV	-	1
Kranich – <i>Grus grus</i> (Kch)	-	-	-	§§	-	Anh. I	-	RV	8	7
Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i> (Mb)	V	-	-	§§	-	-	-	RV	-	3
Raufußbussard – <i>Buteo lagopus</i> (Rbu)	-	-	2 ^W	§§	-	-	I ^W	RV	-	1
Rotmilan – <i>Milvus milvus</i> (Rm)	3	-	3 ^W	§§	-	Anh. I	I ^W	RV	-	2
Saatgans – <i>Anser fabalis</i> (Sag)	-	-	-	§	-	-	-	DZ	12	-
Sperber – <i>Accipiter nisus</i> (Sp)	3	-	-	§§	-	-	-	RV	-	1
Turmfalke – <i>Falco tinnunculus</i> (Tf)	V	-	-	§§	-	-	-	RV	-	2

Abkürzungen und Symbole in Tabelle 6: RL-BB = Rote Liste Brandenburg, RL-D = Rote Liste Deutschlands, RL-D^W = Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz, BArtSchVO = Bundesartenschutzverordnung, EU-VoSchRL = Europäische Vogelschutzrichtlinie, 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste (Gefährdung droht), § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt,

Anh. I = Art des Anhangs 1 der EU-VoSch-RL, **I^w** = wandernde, regelmäßig auftretende Vogelart, **RV** = Rastvogel, **DZ** = Durchzügler, **Fettdruck** = streng geschützte Arten und Arten der Roten Listen oder deren Vorwarnlisten

Artenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund seiner Ausstattung mit verschiedenen Strukturen wie Ackerrändern, Baumreihen, Feldwegen, Feldgehölzen und größeren zusammenhängenden Waldbereichen wird die Planfläche nur durch wenige Vogelarten für die Rast genutzt. Diese Vertikalstrukturen tragen insbesondere für Vogelarten offener Lebensräume auf angrenzenden Flächen, wie Kraniche, Gänse und Schwäne zu Störeffekten und Beeinträchtigungen von Rasthabitaten bei.

Regelmäßige gerichtete Flugbewegungen im Zusammenhang mit Nahrungsflügen oder Massenschlafplätzen wurden im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht beobachtet. Die beobachteten Flugbewegungen sind als Transferflüge zwischen Schlafplätzen und weiter entfernt gelegenen Nahrungsflächen dieser Vogelarten in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes anzusehen.

Insgesamt wurde über dem Untersuchungsgebiet kein gerichteter Vogelzug festgestellt. Eine Überbauung der Vorhabenfläche mit Agri-PV-Anlagen verursacht keine erhebliche Beeinträchtigung von Zug- und Rastvögeln, da Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung stehen.

Somit kann eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG für Zug- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden.

2.1.2.2.3 Amphibien

In Anlehnung an die artspezifischen Radien zur Laichwanderung nach BRUNKEN (2004), GLANDT (1986) und JEHLE & SINSCH (2007) und unter Berücksichtigung der Vorgaben von FISCHER & PODLOUCKY (1997) sowie der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Prignitz (Schreiben vom 25. März 2025) wurde ein Untersuchungsradius von 300 m um die B-Planfläche als Untersuchungsgebiet festgelegt.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Prignitz gab ergänzend den Hinweis: *„Auf die Erfassung von Amphibien kann verzichtet werden, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass auf der Vorhabenfläche und im Umkreis von bis zu 300 m keine geeigneten Laichgewässer vorhanden sind und ein Amphibienvorkommen weitestgehend ausgeschlossen werden kann.“*

Da sich im Untersuchungsgebiet keine Gewässer befinden, wurde auf eine Kartierung von Amphibien verzichtet. Die nächstgelegenen Gewässer befinden sich ca. 580 m nördlich der Vorhabenfläche und 1,1 km südwestlich.

Im Zuge der avifaunistischen Kartierungen wurde jedoch weiterhin auf Einzelnachweise geachtet.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Der Flächenentzug bzw. die zu erwartende Versiegelung durch das geplante Vorhaben ist für Amphibienarten nicht mit Auswirkungen verbunden, weil es sich hierbei um für diese Artengruppe nicht nutzbare Habitattypen handelt und geeignete Gewässer in einem Abstand von weit mehr als 300 m von der Vorhabenfläche liegen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Artengruppe durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Solarparks kann ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Bewertung kann für die Artengruppe der Amphibien festgestellt werden, dass aufgrund fehlender Habitatqualität eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

2.1.2.2.4 Schmetterlingsarten

Im Rahmen der Abfrage zum Untersuchungsumfang wurde durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz mitgeteilt, dass eine fachgutachterliche Bewertung oder ggf. eine Kartierung für die Artengruppe Schmetterlinge erfolgen muss.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um überwiegend Intensivacker. Vereinzelt gibt es ruderale Strukturen um die Mastfüße der bestehenden WEA. Innerhalb dieser Strukturen konnten jedoch keine der genannten Futterpflanzen nachgewiesen werden.

Der große Feuerfalter benötigt für die Eiablage ampferreiche Feuchtwiesen mit Röhrichten und Hochstaudensäume. Als Nahrungshabitat dienen unter anderem blütenreiche Wiesen. Auf der Vorhabenfläche und im direkten Umfeld befinden sich keine geeigneten Lebensräume, die den Ansprüchen der Art entsprechen. Somit kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer ist auf Pflanzen wie Weidenröschen und Nachtkerzen für die Eiablage angewiesen. Zudem ist für die Entwicklung der Raupen ein sonnenexponierter und warmer Standort erforderlich. Als Nahrungshabitat benötigen die Falter Wiesen mit ausreichend Nektarpflanzen wie Wiesen-Salbei und Natternkopf.

Aufgrund der intensiven Landwirtschaft kann das Vorkommen von Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer ausgeschlossen werden. Vereinzelt gibt es ruderale Strukturen um die Mastfüße der bestehenden WEA. Innerhalb dieser Strukturen konnten jedoch keine der genannten Futterpflanzen nachgewiesen werden.

Somit kann eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG für die Artengruppe ausgeschlossen werden.

2.1.2.2.5 Fledermäuse

Auf Grundlage der mitgeteilten Erfassungsanforderungen für die Artengruppe der Fledermäuse seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz sind Begehungen nicht erforderlich gewesen, da mit der Vorhabenrealisierung keine Eingriffe in Gehölze stattfinden und daher eine Beeinträchtigung potenzieller Quartierstrukturen ausgeschlossen ist.

Des Weiteren wird zu potenziellen Habitaten mindestens 23 m Abstand eingehalten. Somit können baubedingte Auswirkungen auf Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus der Umsetzung des Vorhabens für die Artengruppe kann ausgeschlossen werden.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine offenen oder verrohrten Stand- oder Fließgewässer. Nördlich der Vorhabenfläche in ca. 580 m Entfernung befindet sich der Hauptgraben Vehlin. Weitere Gewässer befinden sich in einem Radius von 1 km um die Vorhabenfläche nicht.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in der Ortslage Görike nordwestlich der Vorhabenfläche in ca. 1.000 m Entfernung und damit außerhalb der Wirkfaktorenreichweite des Vorhabens. Darüber hinaus ist die Vorhabenfläche auch nicht Bestandteil von Festlegungen zum Hochwasserschutz. Gemäß Auskunftsplattform Wasser des Landes Brandenburg beträgt der Grundwasserflurabstand im Norden und Osten > 30 bis 40 m und im Westen > 20 bis 30 m.

Bewertung

Bei Vorhabenrealisierung können Auswirkungen auf oberirdische Fließ- und Standgewässer ausgeschlossen werden. Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Gewässer und die nächstgelegenen Gewässerstrukturen liegen außerhalb der Wirkfaktorenreichweite des Vorhabens.

Eine Modellierung der Geländeoberfläche im Zuge der Vorhabenrealisierung, die zu einer Verminderung der natürlichen Schutzfunktion der Überdeckung des Grundwasserleiters führt, ist nicht vorgesehen.

Aufgrund der Verwendung von Rammprofilen und der Nutzung als Agri-PV mit 12 m Reihenabstand zwischen den Modulreihen ist die Grundwasserversickerung nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Vollversiegelungen für Transformatoren bzw. Monitoringcontainer beschränken sich auf ein Minimum und führen zu keinen nachhaltigen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, da diese nur einen kleinen Anteil der Agri-PV-FFA einnehmen und eine Versickerung weiterhin gewährleistet wird. Somit steht das anfallende Niederschlagswasser für die Grundwasserneubildung zur Verfügung und Auswirkungen auf das Grundwasser lassen sich nicht ableiten.

Während der Bauphase besteht ein gewisses Risiko der Grundwasserkontamination durch die Lagerung und den Umgang mit Betriebsstoffen und Ölen sowie Leckagen an Baufahrzeugen und sonstigen Maschinen und Geräten (*baubedingte Wirkungen*). Bei der Bauausführung ist daher auf einen sorgsamen und sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen zu achten, sodass Kontaminationen des Grundwassers vermieden werden.

Gegen mögliche Havarien im Betriebsfall sind die ölführenden Transformatoren mit flüssigkeitsdichten Auffangwannen ausgestattet, die im Bedarfsfall das gesamte Öl aus den Transformatoren aufnehmen können und somit ein Auslaufen verhindern.

Zur Vermeidung von gewässergefährdenden Kontaminationen und Gewässerverunreinigungen sind der § 1 BbgWG und § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

Abschließend kann festgestellt werden, dass im Schutzgut Wasser keine unvermeidbaren erheblichen Eingriffe bei Vorhabenrealisierung zu erwarten sind.

2.1.4 Schutzgut Landschaftsbild

Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) führen aufgrund ihrer flächenhaften Ausprägung und ihres technischen Charakters zu einer Veränderung bzw. Überprägung der Landschaft. Die Bewertung der Schwere des Eingriffes erfolgt unter Einbezug der Parameter Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Das Landschaftsbild ist stark anthropogen überprägt. Auf und unmittelbar um die Vorhabenfläche befindet sich derzeit der Windpark Söllenthin-Schönhagen-Görike. Dieser erstreckt sich südlich der Vorhabenfläche bis nordöstlich zwischen Schönhagen und Vehlin. Östlich befindet sich der „Solarpark Kiesgrube Görike“ ca. 1.300 m.

Ein Identitätsverlust durch Verfremdung ist daher nur in geringem Maße zu befürchten. Der Grad der Beeinträchtigung hängt von der Sichtbarkeit aus den umliegenden Ortschaften in unmittelbarer Nähe der Vorhabenfläche sowie der Vorbelastung ab. Die Module haben eine maximale Höhe von 6,00 m.

Durch die zusätzliche Errichtung der Agri-PV-FFA wird dem Landschaftsbild ein weiteres technogenes Element hinzugefügt. Im Nahbereich wirkt die Anlage bei fehlender Sichtverschattung aufgrund erkennbarer technischer Einzelheiten dominant. Mit zunehmender Entfernung erscheint die Anlage immer mehr als homogene Fläche, die infolge der Reflexion von Streulicht heller als die Umgebung erscheint (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007).

Bewertung

Die umliegenden Ortschaften sind Söllenthin, Schönhagen, Görike, Zichtow und Netzow. Ausgehend von den genannten Ortslagen mit Ausnahme von Söllenthin bestehen aufgrund vorhandener Waldflächen sowie weiterer linearer Gehölzstrukturen keine uneingeschränkten Sichtbeziehungen in die geplante Vorhabenfläche.

Durch das Anlegen einer landschaftstypischen Hecke mit Überhältern und Saumstreifen wird die Sicht auf die Vorhabenfläche von der Ortslage Söllenthin verringert.

Das Gelände gestaltet sich leicht bewegt. Von Südwesten nach Nordosten steigt die Geländetopografie von ca. 50 m ü. NHN auf ca. 57 m ü. NHN an. In Nord-Süd-Richtung ist das Gelände überwiegend flachwellig.

Wie in der Abbildung 1 dargestellt, wird die Sicht auf die Vorhabenfläche ausgehend von den Ortschaften Schönhagen, Görike, Zichtow und Netzow durch Waldflächen und Gehölzstrukturen verschattet. Eine freie Sicht ist nur aus Söllenthin möglich. Im Westen der Vorhabenfläche ist entlang der Geltungsbereichsgrenze eine Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen vorgesehen, daher geht keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vom geplanten Vorhaben aus.

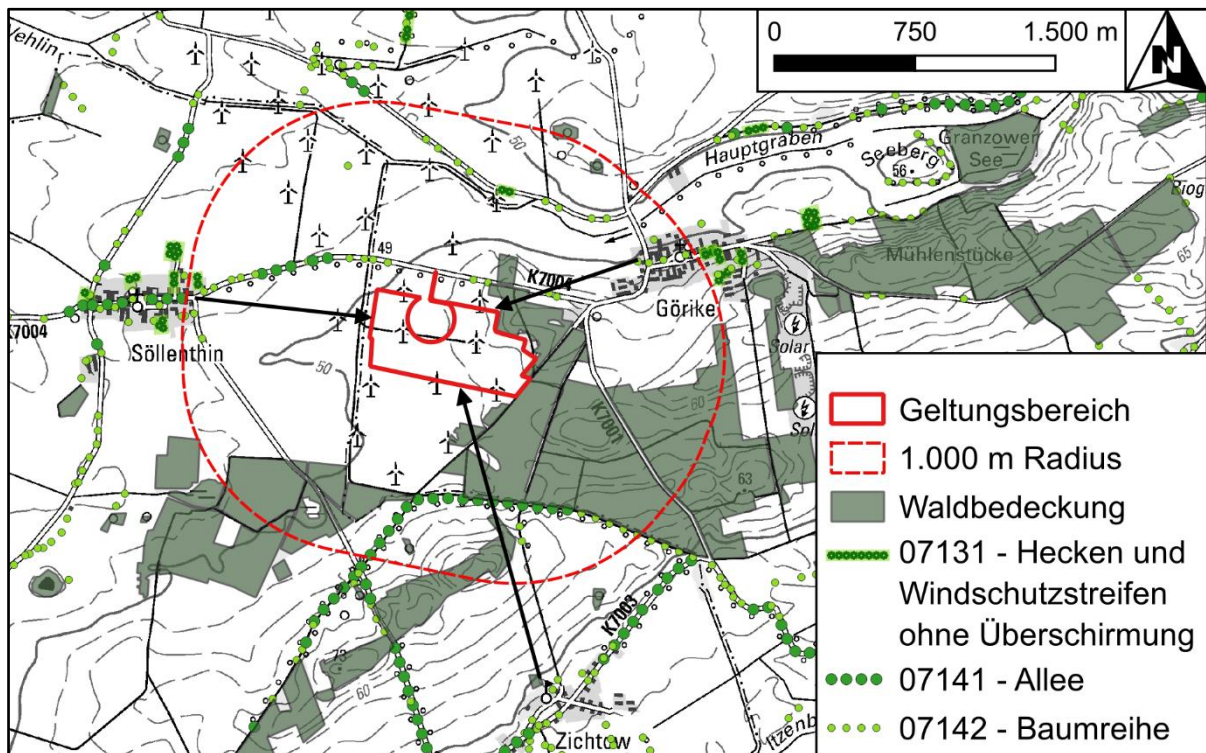


Abbildung 1 Sichtbeziehungen auf die Agri-PV-Anlagen mit Darstellung bestehender Wald- und Gehölzstrukturen (Kartengrundlage DTK 50 © GeoBasis-DE / BKG)

Insgesamt werden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild aufgrund der nur begrenzten Einsehbarkeit der Vorhabenfläche als nicht erheblicher Eingriff bewertet, der mit geeigneten Pflanzmaßnahmen weiter minimiert werden kann.

2.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Das Relief innerhalb der Vorhabenfläche weist nur einen geringen Höhenunterschied mit einer von Osten nach Westen abfallenden Geländetopografie auf. In Nord-Süd-Richtung ist das Gelände flachwellig und weist kaum Höhenunterschiede auf.

Die Vorhabenfläche gehört zur geomorphischen Reliefeinheit der glazialen Hochflächen. Im Nordosten gestaltet sich diese als steil mit einem kleinen Einzugsgebiet, im Norden und Osten ist das Vorhabengebiet geneigt mit einem mittleren Einzugsgebiet und im Süden und Südwesten flach mit einem großen Einzugsgebiet (vgl. Geoportal LGBR Brandenburg, o.J.).

Die Böden im Geltungsbereich bestehen überwiegend aus Braunerde-Fahlerden und Fahlerden mit geringer Verbreitung von pseudovergleyten Braunerde-Fahlerden aus Lehmsand über Lehm mit z. T. Moränenkarbonatlehm, einer geringen Verbreitung von Braunerden, meist lessiviert aus Lehmsand oder Sand über Schmelzwassersand; selten Kolluvisole aus Kolluviallehmsand über Lehm, z.T. Moränenkarbonatlehm (vgl. ebd.).

Moore befinden sich gemäß Moorbodenkarte nicht innerhalb oder unmittelbar an der Vorhabenfläche angrenzend.

Bewertung

Aus den textlichen Festsetzungen des vBP Nr. 5 „Solarpark Görrike-Mühlenstücke“ resultiert eine Flächeninanspruchnahme in Form von Teil- und Vollversiegelungen für Wegeflächen, Solarmodule und betriebliche Nebenanlagen. Diese Versiegelungen sind als erhebliche Beeinträchtigung zu werten und müssen über geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden (siehe Maßnahmen in Kapitel 3.3).

Für das Sonstige Sondergebiet SO-Agri-PV ist eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und für das Sonstige Sondergebiet SO-BS eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Aufgrund der fortgeführten landwirtschaftlichen Nutzung ist eine dauerhafte Begrünung nicht möglich.

Hinweise zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz:

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sind defekte Module unverzüglich abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden durch Voll- und Teilversiegelungen sind entsprechende Maßnahmen umzusetzen, die den Naturhaushalt wieder ausgleichen.

2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (...) insbesondere

4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,

(...).“

Die Hauptwindrichtung ist West.

Freiflächen, insbesondere Ackerflächen, sind Kaltluftproduzenten, auf denen in sternklaren, windstillen Nächten Kaltluft entsteht. Durch die Errichtung einer PV-FFA wird das Mikroklima beeinflusst und die Kaltluftproduktion vermindert. Eine besondere Bedeutung kommt Kaltluft produzierenden Gebieten zu, wenn die entstehende Kaltluft in Belastungsräume abfließen kann, was vorliegend jedoch nicht gegeben ist.

Bewertung

Die Errichtung des Solarparks kann das Mikroklima dahingehend beeinflussen, dass die Kaltluftproduktion deutlich vermindert wird. Die Oberflächen der Module erhitzen sich bei Sonneneinstrahlung stärker als die Umgebung, was zur Entstehung von Wärmeinseln führen kann.

Dennoch bezieht sich der Einfluss von Solaranlagen ausschließlich auf das Mikroklima. Veränderungen im Makroklima können infolge der Vorhabenumsetzung ausgeschlossen werden.

Da dem Plangebiet keine besondere Bedeutung als Ausgleich für Belastungsräume zukommt, sind die möglicherweise zu erwartenden Auswirkungen auf das Mikroklima **nicht als erhebliche negative Beeinträchtigungen** zu bewerten.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Aus der Denkmaldatenbank sowie dem Geoportal der Denkmalpflege konnten keine für die Planung relevanten Bau- und Bodendenkmalstrukturen entnommen werden, weshalb vorerst auf eine weitere Betrachtung verzichtet wird.

Die in den umliegenden Ortslagen möglicherweise vorhandenen, nicht registrierten Bau- und Bodendenkmale werden durch die Errichtung des Solarparks weder beschädigt noch beseitigt. Eine Beeinträchtigung durch die optische Fernwirkung der geplanten Anlage kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da der geplante Solarpark aufgrund von bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen sowie durch geplante Maßnahmen für die umliegenden Ortschaften verschattet wird.

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind derzeit **keine** Denkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9) registriert. Da bisher unbekannte Bodendenkmäler auftreten können, ist der Belang der Bodendenkmalpflege, insbesondere § 11 Abs. 3 BbgDSchG zu beachten.

1. Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind sowohl der Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.
2. Sollten bei den erforderlichen Erdarbeiten oder angrenzenden Flächen zum Geltungsbereich Bodendenkmalstrukturen (Steinsetzungen, Verfärbungen, Scherben, Knochen, Metallgegenstände etc.) freigelegt werden, ist dies unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz anzuzeigen.
3. Die Fundstätte und der Fund bzw. die Funde sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG bis zum Ablauf von einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten. Innerhalb dieser Zeitspanne erfolgt so schnell wie möglich eine Begutachtung durch das Fachpersonal der Denkmalbehörden.
4. Bei Projektänderungen sind die betreffenden Pläne und sonstigen Unterlagen unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz zur erneuten Stellungnahme einzureichen.
5. Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
6. Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat der Träger des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3-4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Die bauausführenden Firmen sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Eine zusammenfassende Erklärung des obenstehenden Hinweises befindet sich sowohl auf der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes als auch auf der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“

Durch die Umsetzung des Vorhabens unter Beachtung der aufgeführten Hinweise erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Denkmalen oder sonstigen Kultur- und Sachgütern.

2.1.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Vorhabenfläche überlagert keine nationalen und internationalen Schutzgebietskategorien. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das FFH-Gebiet „Karthane“, das LSG „Brandenburgische Elbtal-aaue“ und das SPA „Unteres Elbtal“ ca. 4 km westlich der Vorhabenfläche.

Gesetzlich geschützte Biotope bestehen innerhalb der Vorhabenfläche nicht. Feldhecken und Bestandsgehölze mit mehr als 60 cm Stammumfang in einer Höhe von 1,3 m über der Geländekante sowie Gehölze, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme gemäß §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder als Erstpflanzung gemäß der Brandenburgischen Baumschutzverordnung oder § 5 der Baumschutzverordnung Prignitz gepflanzt wurden, gelten jedoch als geschützte Landschaftsbestandteile.

Im Norden entlang der K7004 befindet sich eine Allee, die gem. § 17 BbgNatSchAG geschützt ist.

Bewertung

In Anbetracht der Wirkfaktorenreichweite des Vorhabens sowie der bestehenden Abstände zu Schutzgebietsabgrenzungen können Auswirkungen auf Schutzgebiete, Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sowie gesetzlich geschützte Biotope durch Vorhabenrealisierung ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Planung werden keine Eingriffe in Gehölze vorgenommen. Der Anschluss an die Kreisstraße wird im Zusammenhang mit dem Projekt „Windpark Görike-Söllenthin Repowering“ hergestellt. Notwendige Eingriffe in Gehölze werden im Rahmen des entsprechenden BImSch-Antrags bilanziert und ausgeglichen.

Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung durch das Vorhaben kann abschließend ausgeschlossen werden.

2.2 Wechselwirkungen

Unter den einzelnen Schutzgütern können Wechselwirkungen auftreten, d. h. die Beeinträchtigung eines Schutzgutes zieht als Konsequenz die Beeinträchtigung eines weiteren Schutzgutes nach sich. Diese Wechselwirkungen bestehen in erster Linie zwischen den Schutzgütern Boden, Arten/Biotope und Fauna. Beispielsweise ist bei einer Beeinträchtigung des Bodens davon auszugehen, dass gleichzeitig eine Beeinträchtigung vorhandener Biotope zu erwarten ist, da der Boden die Grundlage für Biotope ist. Darüber hinaus kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Biotope eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Fauna mit sich bringen.

Weitere markante Wechselwirkungen bestehen häufig unter den Schutzgütern Mensch und Landschaft, d. h. eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zieht meist eine Beeinträchtigung des Menschen nach sich.

Es ist daher unverzichtbar, bekannte Wechselwirkungen im Planungsprozess zu berücksichtigen.

Die geringe Bodenversiegelung durch die Rammfundamente stellt nur punktuell eine Beeinträchtigung des Bodens dar, sodass die Bodenfunktionen, großflächig betrachtet, erhalten bleiben. Die vorhandenen Biotope um die Ackerflächen bleiben durch den Eingriff unbeeinflusst.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch wird entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze eine Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen angelegt.

Eine erhebliche Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und des oberflächennahen Abflusses kann ausgeschlossen werden.

Da die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche fortgeführt wird, ist nicht mit einer erheblichen Verbesserung oder Verschlechterung der Bestandssituation zu rechnen.

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Plandurchführung

Bei Durchführung der Planung treten die folgenden, nach heutigem Kenntnisstand, auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen für die jeweiligen Schutzgüter ein:

- Kontinuierliche Weiternutzung durch Landwirtschaft mit Doppelnutzung zur Energiegewinnung,
- Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes finden nur punktuell und in äußerst geringem Maße statt,
- Erhöhung der strukturellen Vielfalt sowie des Angebotes an kleinräumig variierenden Habitatstrukturen durch Hecken und Saumstreifen (Maßnahme M1),
- Anreicherung der Landschaft mit technisch anthropogenen Strukturen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplanverfahren zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG).

Das BNatSchG fordert die Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Kann ein Eingriff nicht vermieden werden, sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu bestimmen. Da die bauliche Errichtung eines Solarparks einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, müssen für die Beeinträchtigungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant werden.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

3.1.1 Vermeidungsmaßnahme V1 – Bauzeitenregelung für Brutvögel

Zum Schutz der Brutvögel sind alle bauvorbereitenden Maßnahmen sowie Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. eines Folgejahres zulässig.

Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 7 Tage betragen.

Baumaßnahmen können auch in der Brutzeit stattfinden, wenn vor Beginn der Brutzeit (01.03.) in den Baufeldern eine Vergrämung durch die Anlage und Erhaltung von Schwarzbrachen erfolgt, d.h. ab März alle 7 Tage schleppen. Die Schwarzbrachen müssen spätestens bis zum 28./29.02. eines Jahres funktionsfähig hergestellt sein und bis zum Beginn der Baumaßnahmen oder bis zum Ende der Haupt-Brutzeit (31.08.) aufrechterhalten werden.

Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des LK Prignitz im Detail abzustimmen.

3.1.2 Vermeidungsmaßnahme V2 – Gehölzschutz

Zum Schutz von Gehölzen während der Baumaßnahmen ist bei der Einrichtung von temporären und dauerhaften Zuwegungen und Bauten ein Sicherheitsabstand zu Bäumen, der den gesamten Kronen- traufbereich zuzüglich 1,5 m umfasst, einzuhalten. Kann eine Beschädigung durch Baufahrzeuge nicht ausgeschlossen werden, müssen Stämme und Wurzelbereiche entsprechend gesichert werden.

Die Vorgaben der DIN 18920 sind zu beachten.

3.2 Kompensation

Um den Belangen von Natur und Landschaft im Abwägungsverfahren (§ 1 Abs. 6 BauGB) gerecht zu werden, werden im Rahmen der Bauleitplanverfahren die zu erwartenden erheblichen und unvermeidbaren Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter ermittelt, bewertet und entsprechende Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Umsetzung des Vorhabens, die über geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind.

3.2.1 Landschaftsbild

Die umliegenden Ortschaften sind Söllenthin, Schönhagen, Görike, Zichtow und Netzow. Ausgehend von den genannten Ortslagen mit Ausnahme von Söllenthin bestehen aufgrund vorhandener Waldflächen sowie weiterer linearer Gehölzstrukturen keine uneingeschränkten Sichtbeziehungen in die geplante Vorhabenfläche.

Zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird eine Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen (Maßnahme M1) als notwendig erachtet. Weitere Maßnahmen sind aufgrund der Bestandssituation aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Maßnahme M1 ist geeignet, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugleichen.

3.2.2 Flächenversiegelung

Aufgrund der im Abschn. 2.1.5 beschriebenen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche durch Flächeninanspruchnahme für Voll- und Teilversiegelungen sind Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, Funktionsbeeinträchtigungen mit einer vollversiegelten Fläche von insgesamt ca. **7.101 m²** auszugleichen.

3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Um die vorstehend beschriebenen unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen, sind die im Folgenden näher beschriebenen Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, welche konkretisiert und dem zu ermittelnden Kompensationserfordernis jeweils bilanzierend gegenübergestellt werden.

In der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) werden die Maßnahmen ML, ME und MA dargestellt. Diese werden im B-Plan konkretisiert und als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Die folgende Tabelle ordnet diese Maßnahmen aus der 5. Änderung des FNP und dem vorliegenden B-Plan entsprechend ihrer Zusammengehörigkeit noch einmal mit den Maßnahmenbezeichnungen ein.

Tabelle 11 Maßnahmen aus dem FNP und dem B-Plan mit ihrer Zusammengehörigkeit und Maßnahmenbezeichnungen

Maßnahmenbezeichnung im Flächennutzungsplan	Zugehörige Maßnahmenbezeichnung im Bebauungsplan
Maßnahme ML – Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen	Maßnahme M1 – Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen (vBP Nr. 5)
Maßnahme ME – Entwicklung eines extensiven Grünlands	Maßnahme M1 – Entwicklung eines extensiven Grünlands (vBP Nr. 6)
Maßnahme MA – Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke	Maßnahme M2 – Heckenpflanzung mit Saumstreifen zugunsten der Arten Neuntöter und Dorngrasmücke (vBP Nr. 6)

3.3.1 A^{CEF}M1 - Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Art Feldlerche

Auf bestehendem Intensivacker ist eine Ackerbrache anzulegen. Die Fläche muss in ihrer Größe geeignet sein, um die kartierten Feldlerchenreviere (7 Stück) sowie alle auf der Fläche bestehenden Feldlerchenreviere beherbergen zu können. Pro Revier besteht ein Anspruch von 0,5 ha.

Als Maßnahmeninitialisierung ist auf mindestens 50 % der Fläche zur Entwicklung von extensivem Grünland eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Grundmischung“ zu verwenden.

Im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme des dann bestehenden „Solarpark Görike – Mühlenstücke“ ist innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob die Fläche des dann in Betrieb befindlichen Solarparks wieder in gleicher Dichte wie vor der Umsetzung des Vorhabens durch die Art Feldlerche besiedelt wird. Wenn dies gegenüber der UNB nachvollziehbar dargestellt werden kann, darf die Maßnahme nach sechs Jahren entfallen.

Pflegehinweise

Eine Bodenbearbeitung oder ein Pflegeumbruch auf den Ausgleichsflächen ist zu unterlassen. Davon ausgenommen ist die Bodenbearbeitung durch Walzen und Schleppen, die jeweils nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz maximal einmal im Jahr bis Ende Februar durchzuführen ist.

Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen für die Artengruppe Vögel vorab ausschließen zu können, sind auf der Maßnahmenfläche erforderliche Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.–15.08.) im Zeitraum 16.08.–28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zwischen den Modulreihen zu beräumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist ebenso von der Fläche zu beräumen.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf der Maßnahmenfläche grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung¹.

Des Weiteren soll durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung einer Ackerbrache eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch für Vögel und andere Wildtiere erreicht werden.

Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen.

Nach Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, ob die Auflagen umgesetzt werden und geeignete Strukturen innerhalb der Maßnahmenflächen für die Zielarten entstanden sind. Gegebenenfalls sind die Ausgestaltung und Pflege anzupassen, um geeignete Voraussetzungen herzustellen (z.B. durch zusätzliche Mahdweggänge).

3.3.2 Maßnahme M1 – Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen

In den mit M1 gekennzeichneten Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine landschaftstypische Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen auf einer Breite von insgesamt 15 m zu entwickeln und mittels eines brutvogelfreundlichen Pflegemanagements zu pflegen.

Die Pflanzung der Heckensträucher innerhalb der Maßnahmenfläche M1 erfolgt auf einer Gesamtbreite von 5 m in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m, wobei die Pflanzen mindestens der Qualität Str. 2xv. ohne Ballen 60-100 cm dreitriebig entsprechen müssen. Darüber hinaus sind in der mittleren Reihe Heister mit einem Abstand von 15,0 Metern zu pflanzen, die mindestens der Pflanzqualität Hei 125-200 cm entsprechen.

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 ist bei der Pflanzenauswahl entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Herstellung des Saumstreifens auf den verbleibenden 10 m ist eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Feldrain und Saum“ auszubringen.

Erläuterung:

Die Heckenpflanzung mit Saumstreifen der Maßnahme M2 dient vorrangig der Eingriffsminimierung, dem Sichtschutz der künftigen Solarparkflächen und als Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild. Außerdem wird durch das Hinzufügen von Strukturen in der offenen Landschaft neues Habitatpotenzial für Insekten und Vögel, insbesondere für die Dorngrasmücke, geschaffen.

¹ Gesundungskalkung ist die Aufkalkung versauerter Böden in den anzustrebenden pH-Bereich (pH-Klasse „C“), der vom Verband deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) festgelegt ist.

Damit nicht aus Kostengründen zu kleine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die keine städtebaulich wirksame Wuchshöhe erreichen, sollen für die Bepflanzungen Mindestqualitäten festgesetzt werden. Diese Mindestqualitäten richten sich nach der HVE des Landes Brandenburg.

Für die Hecke ist eine dreireihige Pflanzung auf einer Breite von 5 Metern vorgesehen. Der Saumstreifen wird ebenfalls eine Breite von 5 m haben.

Zur Förderung der biologischen Vielfalt wird entlang der gesamten Heckenlänge ein dem Solarpark zugewandter Saumstreifen angelegt.

Die Auswahl einer gebietsheimischen Regio-Saatgutmischung geht daraus hervor, dass einheimische Insekten an die heimischen Pflanzenarten angepasst sind. Die Saatgutmischung ist zudem mehrjährig auszuwählen, damit überwinterte Insekten und Vögel profitieren. Die Vegetationsschichten, die sich im Verlauf des Jahres ergeben, bieten Insekten einen Rückzugsort. Vögel können sich im Winter von den Samen und im Frühjahr/Sommer von den Insekten ernähren.

Saumstreifen stellen eine gute Futterquelle sowie einen Wanderkorridor für viele Insekten dar, gelten als Rückzugsraum für Feldhasen und Rebhühner und werden von der Bevölkerung in der Regel als positiv wahrgenommen, da das Landschaftsbild aufgewertet wird.

Pflegehinweise:

Für die Gehölzpflanzungen der landschaftstypischen Hecke sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der DIN 18916, 18917 und 18919 beachtlich.

Nach der Pflanzung und in den folgenden drei Jahren ist die Hecke zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen und fachgerecht zu pflegen. Die Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss können bei gesicherter Kultur, frühestens nach drei Jahren, entfernt werden.

Nach der Etablierung können die Hecken regelmäßig fachgerecht zurückgeschnitten werden, abschnittsweise und nicht öfter als alle 5 Jahre. Die Überhälter sind dabei zu schonen.

Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.-15.07.) im Zeitraum 16.07.-28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zu beräumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen.

Die Mahd hat grundsätzlich mindestens 10 cm über der Geländeoberkante stattzufinden und ist vorzugsweise mit einem Messerbalkenmäherwerk durchzuführen, wobei damit die Verwendung konventioneller Mäherwerke nicht ausgeschlossen ist.

Auf der Maßnahmenfläche ist das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln generell unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung² in der Maßnahmenfläche.

² Gesundungskalkung ist die Aufkalkung versauerter Böden in den anzustrebenden pH-Bereich (pH-Klasse „C“), der vom Verband deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) festgelegt ist.

Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung des Saumstreifens soll eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch Vögel und andere Wildtiere erreicht werden.

Durch das brutvogelfreundliche Pflegemanagement einschließlich der Zeitenregelung der Pflegemaßnahmen sollen Vogelarten des Offenlandes begünstigt werden, die infolge der Inanspruchnahme von Offenlandflächen bei Vorhabenrealisierung von Habitatverlust betroffen sein können.

3.3.3 Maßnahme M2 – Entwicklung eines extensiven Grünlands

Auf den mit M2 gekennzeichneten Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist auf Teilflächen der Flurstücke 15, 16, 17 und 18 der Flur 5 der Gemarkung Görrike extensives Grünland anzulegen. Die Maßnahme hat eine Flächengröße von ca. 8.149 m².

Für die Herstellung des Grünlands ist eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Feldrain und Saum“ auszubringen.

Erläuterung

Die Auswahl einer gebietsheimischen Regio-Saatgutmischung geht daraus hervor, dass einheimische Insekten an die heimischen Pflanzenarten angepasst sind. Die Saatgutmischung ist zudem mehrjährig auszuwählen, damit überwinternde Insekten und Vögel profitieren. Die Vegetationsschichten, die sich im Verlauf des Jahres ergeben, bieten Insekten einen Rückzugsort. Vögel können sich im Winter von den Samen und im Frühjahr/Sommer von den Insekten ernähren.

Extensives Grünland stellt eine gute Futterquelle sowie einen Wanderkorridor für viele Insekten dar und gilt als Rückzugsraum für Feldhasen und Rebhühner.

Pflegehinweise:

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zu beräumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen.

Die Mahd hat grundsätzlich mindestens 10 cm über der Geländeoberkante stattzufinden und ist vorzugsweise mit einem Messerbalkenmäherwerk durchzuführen, wobei damit die Verwendung konventioneller Mähwerke nicht ausgeschlossen ist.

Auf der Maßnahmenfläche ist das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln generell unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung¹ in der Maßnahmenfläche.

Erläuterungen:

Durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung des extensiven Grünlands soll eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch Vögel und andere Wildtiere erreicht werden.

Durch das brutvogelfreundliche Pflegemanagement einschließlich der Zeitenregelung der Pflegemaßnahmen sollen Vogelarten des Offenlandes begünstigt werden, die infolge der Inanspruchnahme von Offenlandflächen bei Vorhabenrealisierung von Habitatverlust betroffen sein können.

3.4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Durch die geplante Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Görike entstehen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden sowie des Landschaftsbilds.

Für die Aufständigung von PV-Anlagen wird punktuell Boden versiegelt. Allgemein wird von einer maximalen Versiegelung der Sondergebietsfläche (SO/PV) von 5 % ausgegangen.³ Da es sich um eine Agri-PV-FFA handelt, keine Wegeflächen innerhalb des Sondergebiets angelegt werden und ein großer Reihenabstand von 12 m zur Bewirtschaftung freigehalten wird, beträgt die maximale Versiegelung 1 % von der Gesamtfläche des Sonstigen Sondergebiets Agri-PV.

Tabelle 12 Berechnung der vollversiegelten Fläche für den vBP Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“

Versiegelung durch:	Größe in m ²	Vollversiegelung / Teilversiegelung	Vollversiegelte Fläche in m ²
SO/Batteriespeicher	2.847,00	Vollversiegelt	2.847,00
Nebenanlagen	850,00	Vollversiegelt	850,00
Versiegelung durch Rammprofile	2.653,81	Vollversiegelt	2.653,81
Verkehrsfläche	1.500,00	Teilversiegelt	750,00
Summe:			7.100,81

Die vollversiegelten Flächen der baulichen Nebenanlagen werden mit dem Faktor 1,0 und die teilversiegelten Flächen für die zusätzlichen Verkehrsflächen werden mit dem Faktor 0,5 berechnet. Somit sind Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, Funktionsbeeinträchtigungen durch Vollversiegelung mit einer Flächengröße von **7.100,81 m² (ca. 0,71 ha)** auszugleichen.

Durch die Maßnahme M1 – „Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen“ werden insgesamt 6.367 m² (0,64 ha) Hecke und Saumstreifen auf Intensivacker angelegt.

Zur Berechnung der Kompensationsleistung der Maßnahme M1 wird den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) Folge geleistet. Gemäß der HVE können Vollversiegelungen allgemeiner Funktionsausprägung durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland und Gehölzpflanzungen mit einer Mindestbreite von 5 m mit einem Faktor von 2,0 kompensiert werden. **Damit ergibt sich für die Maßnahme M1 eine Kompensationsleistung von ca. 3.184 m² (0,32 ha)**

Die Maßnahme M2 – „Entwicklung eines extensiven Grünlands“ wertet ca. 8.149 m² Intensivackerfläche durch das Anlegen eines Extensivgrünlands auf. Gemäß HVE Brandenburg wird für die Umwandlung von Intensivacker zu Extensivgrünland ein Kompensationsfaktor von 2,0 verwendet. **Die Kompensationsleistung für die Maßnahme M2 beträgt daher 4.075 m².**

³ Rosenthal S., Pertagnol J., Beithan S., Günnewig D., Peters W. und Wern B. 2024: Photovoltaik-Freiflächenanlagen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Agri-PV und Potenziale für eine naturverträglichere Gestaltung (Schriftenreihe 705 / 2024) Bonn: Bundesamt für Naturschutz (Hg).

Insgesamt beträgt die Kompensationsleistung der Maßnahmen M1 und M2 **7.259 m² (0,73 ha)** und ist damit geeignet, Vollversiegelungen mit einer Fläche von **7.100,81 m² (ca. 0,71 ha)** auszugleichen.

Die Maßnahme A^{CEFM1} – Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Art dient dem Ausgleich der von der Planung betroffenen Brutreviere der Feldlerche. Die Fläche der Maßnahme A^{CEFM1} wird so dimensioniert, dass die innerhalb des geplanten Solarparks kartierten sieben Feldlerchenreviere sowie alle auf der Ausgleichsfläche bestehenden Feldlerchenreviere berücksichtigt werden.

Für den Ausgleich von Brutrevieren der Feldlerche wird gem. dem Leitfaden zur Maßnahmenplanung für die Feldlerche bei der Errichtung von PV-FFA im Landkreis Prignitz 0,5 ha Ackerbrache benötigt.

Die Maßnahmen M1, M2 und A^{CEFM1} haben eine Kompensationsleistung von insgesamt 7.259 m² (0,73 ha).

Tabelle 13 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görrike - Mühlenstücke“

Eingriff				Vermeidung	Ausgleich und Ersatz				
Konflikt / Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Fläche	Umfang des Verlustes/ der Auswirkungen	weitere Angaben	Beschreibung der Vermeidung	Maßnahmen Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme	Ort der Maßnahme; zeitlicher Verlauf	Einschätzung der Ausgleichbarkeit
Landschaftsbild	Errichtung eines technischen Bauwerks in der freien Landschaft				M1	Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen	ca. 6.367 m ²	Geltungsbereich; Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	Eingriff kompensiert
Versiegelung/ Boden	Vollversiegelung	ca. 6.351 m ²	Totalverlust, bau- und anlagebedingt	Reduzierung auf notwendiges Maß	M1 M2	Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen	M1: 6.367 m ² M2: 8.149 m ²	Geltungsbereich;	Eingriff kompensiert
	Teilversiegelung	1.500 m ²	Teilverlust (50%), bau- und anlagebedingt	Reduzierung auf notwendiges Maß		Entwicklung von extensivem Grünland auf Intensivacker		Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	
Brutreviere	Verlust von Brutrevieren – Feldlerche und Dorngrasmücke	7	Totalverlust, bau- und anlagebedingt		A ^{CEF} M1	Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Art Feldlerche	Flächengröße wird noch geprüft	Externe Ausgleichsmaßnahme, Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	Eingriff voraussichtlich kompensiert

4 Umweltüberwachung

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Realisierung eines Bauleitplanes ergeben (§ 4c BauGB).

Zuständig für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB ist allein die Gemeinde. Wobei von den Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB eine Benachrichtigungspflicht ausgeht, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung eines Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Dabei nutzt die Gemeinde bei der Überwachung die im Umweltbericht nach Nr. 3 b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Maßnahmen (§ 4c BauGB).

Mit negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ist zu rechnen, wenn die festgesetzten Maßnahmen nicht eingehalten werden. Daher ist eine Kontrolle der frist- und ordnungsgemäßen Durchführung der baubegleitenden Maßnahmen notwendig.

Für die geplanten Pflanzmaßnahmen wird eine Pflege zur Fertigstellung gem. DIN 18916 festgelegt. Nach Abschluss der Fertigstellungspflege im ersten Jahr gem. DIN 18916 ist im Anschluss eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gem. DIN 18919 für die Dauer von 4 Jahren durchzuführen. Somit können ein sicheres Anwachsen und eine kräftige Entwicklung gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist die Umsetzung des Pflegeregimes auf den einzelnen Maßnahmenflächen regelmäßig zu überwachen und das angestrebte Entwicklungsziel auf Erfolg zu überprüfen.

Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Begleitung des geplanten Vorhabens sind durch entsprechend fachkundige Personen regelmäßige Funktionskontrollen bezüglich der geplanten Maßnahmen durchzuführen, das schließt auch die Überwachung der Bauzeitenregelung mit ein.

5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel der Bauleitplanung ist die Errichtung einer Agri-PV-FFA durch die Festsetzung eines SO-Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik sowie eines SO-BS mit der Zweckbestimmung Errichtung von Batteriespeichern.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 28,36 ha und befindet sich innerhalb der Gemeinde Gumtow, ca. 0,63 km südwestlich von der Ortslage Görike, ca. 0,92 km östlich von Söllenthin und ca. 1,6 km nördlich von Zichtow.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Intensivacker sowie 4 bestehende Windenergieanlagen.

Ausgehend von der K7004 befinden sich westlich und östlich des Geltungsbereiches unbefestigte Bestandswege. Eine Erschließung erfolgt jedoch über eine neu angelegte Zufahrtsstraße, welche für das Projekt „Windpark Görike-Söllenthin Repowering“ hergestellt wird.

Maßgeblich für die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind die Errichtung von Agri-Photovoltaik-Anlagen, die Errichtung von Batteriespeichern sowie alle betriebsbedingten Nebenanlagen.

Durch das Vorhaben ergeben sich unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild, Fauna sowie Boden und Fläche.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild werden durch die Pflanzung einer Hecke mit Überhältern und Saumstreifen (Maßnahme M1) minimiert.

Auf der Planungsfläche wurden im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen 7 Reviere der Feldlerche und ein Revier der Dorngrasmücke kartiert. Durch die Überbauung mit Agri-PV-Anlagen gehen die Brutreviere verloren. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A^{CEFM}1 dient dem Ausgleich der 7 betroffenen Feldlerchenreviere. Die Maßnahme M1 ist dazu geeignet, ein Brutrevier der Dorngrasmücke auszugleichen.

Zum Schutz aller weiteren wildlebenden europäischen Vogelarten wurde vorsorglich eine Bauzeitenregelung festgelegt, die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ausschließt und nur im Zeitraum vom 16.08. bis 28./29.02. eines Folgejahres zulässt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden werden über die Maßnahmen M1 und M2 ausgeglichen. Der vollversiegelten Fläche von **7.101 m² (ca. 0,71 ha)** steht eine Kompensationsleistung von **7.259 m² (0,73 ha)** gegenüber. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden können somit vollständig ausgeglichen werden.

Somit verbleiben durch die Umsetzung des Vorhabens keine negativen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt.

Stand 29. Mai 2026

erarbeitet durch Dipl. Ing. Karin Kostka,
Sophie Porzell, B. Sc. Stadt- und Raumplanung



K.K.-RegioPlan Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka

K. K – RegioPlan - Büro für Stadt- und Regionalplanung
Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

6 Literaturverzeichnis

- APW – AUSKUNFTSPLATTFORM WASSER DES LANDES BRANDENBURG (2026). Online unter: <https://apw.brandenburg.de>, letzter Zugriff: 21.04.2026.
- ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, 126 S., online unter: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, letzter Zugriff: 21.04.2026.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Zeitschr. f. Feldherpetol. 17, Beih. 7: 176 S
BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderungen. Zwischen Land und Wasser. NVN/BSH Merkbl. 69: 4 S.
- FISCHER, C. & R. PODLOUCKY (1997): Berücksichtigung von Amphibien bei naturschutzrelevanten Planungen – Bedeutung und methodische Mindeststandards. In: HENLE, K. & M. VEITH (Hrsg.): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Mertensiella 7: S. 261-278
- GLANDT, D. (1986): Die saisonalen Wanderungen der mitteleuropäischen Amphibien. Bonner zool. Beitr. 37 (3): S. 211-228
- JEHLE R. & U. SINSCH (2007): Wanderleistung und Orientierung von Amphibien: Eine Übersicht. Zeitschr. f. Feldherpetol. 14: S. 137-152
- LBGR – LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (2026): GeoPortal LBGR Brandenburg. „Boden - Basisdaten. Online unter: www.geo.brandenburg.de, letzter Zugriff: 21.04.2026.
- MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE. Online unter: https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf, letzter Zugriff: 21.04.2026.
- P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell, 2005: 792 S.

Anlagen

- 1 **Karte: Biotop- und Nutzungstypenkarte**, M 1 : 3.000, K.K-RegioPlan, Stand 21. April 2026
- 2 **Artenschutzfachbeitrag**, K.K-RegioPlan, Stand 29. Mai 2026
 - 2.1 **Avifaunistische Kartierungen 2025/2026 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“**, K.K-RegioPlan, Stand 30. April 2026
 - 2.1.1 **Karte: Brutvogelkartierung 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“**, M 1 : 4 000, K.K-RegioPlan, Stand 01. Dezember 2025
 - 2.1.2 **Karte: Zug- und Rastvogelkarte 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“**, M 1 : 7 000, K.K-RegioPlan, Stand 15. April 2026
 - 2.2 **Faunistische Kartierungen Herpetofauna 2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike – Mühlenstücke“**, K.K-RegioPlan, Stand 28. März 2026